



Finanzamt Kaiserslautern

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)

19 / 660 / 01910, KII/2

Telefon

0631 3676-19536

Datum

08.05.2024

Finanzamt – Eisenbahnstr. 56 - 67655 Kaiserslautern

Firma

SWK Stadtwerke Kaiserslautern

Versorgungs-AG

Bismarckstr. 14

67655 Kaiserslautern



## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Bismarckstr. 14, 67655 Kaiserslautern

Wiederverkäufer von

Erdgas <sup>1)</sup>

Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

unter der Steuernummer 19 / 660 / 01910

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE269607749

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 07.05.2027.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).